

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

Dienstag, den 1. Februar

1921

Inhalt: Gesetz über die Neuorganisation der Versicherungsbehörden. S. 57 — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Senats vom 8. Oktober 1920 — Amtsblatt S. 1268 — zu der Reichsverordnung über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 913 — S. 69.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

über die Neuorganisation der Versicherungsbehörden.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

A. Die Behörde für das Versicherungswesen.

§ 1

Die Behörde für das Versicherungswesen besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, neun von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, je einem vom Wohlfahrtsamt, von der Behörde für das Arbeitsamt und von der Gesundheitsbehörde aus ihrer Mitte entsandten Mitglied und dem Direktor der Behörde.

Die Amtsdauer der von der Bürgerschaft gewählten und von den anderen Behörden entsandten Mitglieder beträgt 4 Jahre.

Der Direktor der Behörde ist juristischer Beamter des höheren Verwaltungsdienstes.

§ 2

Die Behörde für das Versicherungswesen nimmt für das gesamte Staatsgebiet in allen Zweigen der Sozialversicherung und der Privatversicherung die Geschäfte wahr, welche den Landesverwaltungsbehörden obliegen, soweit sie nicht dem Senat als der obersten Landesbehörde vorbehalten oder dem Oberversicherungsamt oder anderen Staatsbehörden oder Gemeindebehörden übertragen oder überlassen sind.

B. Das Versicherungsamt

§ 3

Das Versicherungsamt in Hamburg wird der Behörde für das Versicherungswesen als eine Abteilung für Arbeiterversicherung angegliedert.

Die gegenwärtig beim Versicherungsamt beschäftigten Beamten und Hilfskräfte treten in den Bestand der Behörde für das Versicherungswesen ein. Über die dem Versicherungsamt im Haushaltsplan bewilligten Mittel verfügt die Behörde für das Versicherungswesen.

§ 4

Die Leitung der Geschäfte des Versicherungsamtes wird dem Direktor der Behörde für das Versicherungswesen übertragen. Auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Versicherungsamtes untersteht er der Dienstaufsicht des Präses der Behörde für das Versicherungswesen. Zu seiner Vertretung bestellt der Senat ständige Stellvertreter, von denen mindestens einer juristischer Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein muß. Dieser vertritt auch den Direktor der Behörde im Falle der Behinderung. Im übrigen bestimmt der Präses der Behörde das Nähere über die Vertretung des Vorsitzenden durch die ständigen Stellvertreter.

Den Geschäftsverkehr des Versicherungsamtes mit dem Senat und den obersten und höheren Reichs- und Landesbehörden vermittelt der Präses der Behörde für das Versicherungswesen.

C. Das Oberversicherungsamt.

§ 5

Das Oberversicherungsamt wird zu einer selbständigen Behörde umgestaltet.

§ 6

An der Spitze des Oberversicherungsamtes steht ein Direktor. Das Oberversicherungsamt hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied als dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter dieses Mitgliedes. Die Mitglieder des Oberversicherungsamtes sind juristische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes.

Die Aufsicht über das Oberversicherungsamt übt der Senat durch seinen Kommissar für die Reichsversicherung aus.

§ 7

Die Behörde für das Versicherungswesen gibt dem Oberversicherungsamt aus ihrem Bestande die erforderlichen Bürobeamten und Hilfskräfte bei. Diese unterstehen auch während ihres Dienstes beim Oberversicherungsamt dem Präses der Behörde für das Versicherungswesen und können zu dieser nach Anhörung des Direktors des Oberversicherungsamtes jederzeit zurückversetzt werden.

Die Behörde für das Versicherungswesen stellt dem Oberversicherungsamt die Geschäftsräume zur Verfügung, beschafft die sonstigen sächlichen Mittel für die Geschäftsführung und sorgt für die Unterhaltung der Geschäftsräume und Einrichtungen.

§ 8

Der Direktor des Oberversicherungsamtes leitet und beaufsichtigt die Geschäfte beim Oberversicherungsamt. Er zeichnet die Verfügungen und Entscheidungen des Oberversicherungsamtes, soweit sie nicht von den Vorsitzenden der Kammern zu zeichnen sind. Er bildet die Spruch- und Beschlußkammern und zieht die Beisitzer zu den Kammern zu. Er verteilt auch die Geschäfte unter die Mitglieder des Oberversicherungsamtes.

Den Geschäftsverkehr mit dem Senat und den obersten Reichs- und Landesbehörden vermittelt der Kommissar des Senats für die Reichsversicherung.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 9

Die Amtsdauer der gegenwärtigen bürgerlichen Mitglieder der Behörde endet an einem vom Senat zu bestimmenden Tage.

Das Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zur Überleitung der jetzigen Versicherungsbehörden in die neue Ordnung handelt, sofort in Kraft, im übrigen treten seine Vorschriften mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. Januar 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Senats vom 8. Oktober 1920
— Amtsblatt S. 1268 — zu der Reichsverordnung über den Schutz von Denk-
malen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 913 —.

Unter Abänderung der §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 8. Oktober 1920 zu der Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 wird bestimmt, daß die dort vorgesehenen Befugnisse auf die Denkmalschutzbehörde (§ 2 des Denkmal- und Kunstschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 — Amtsblatt S. 1441 —) übergehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Januar 1921.

